

Stimmzettel während der Abstimmung aufrechterhalten bleibt und mit den Stimmzetteln kein Mißbrauch getrieben wird.

Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses darf nicht verhindert werden, daß die Wähler je einen Stimmzettel mehrerer Wahlgruppen entnehmen.

Alle Stimmzettel, die nicht nach § 22 G.W.D. der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und dem Gemeinderat zu übergeben, der sie verwahrt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist oder Neuwahlen angeordnet sind (s. a. Abschnitt XL: Ungültige Stimmzettel).

XXXV.

Die Stimmzettel sind in

Umschlägen

abzugeben, die 12 : 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein sollen; sie sind in der erforderlichen Zahl im Wahlraum bereitzuhalten.

Die Umschläge müssen mit einem amtlichen Stempel (z. B. Gemeindestempel) versehen sein, die sonst kein Kennzeichen haben dürfen.

Die Ausgabe vorschriftswidriger (nicht amtlich gestempelter) Umschläge durch den Wahlvorsteher stellt eine Unregelmäßigkeit bei der Vorbereitung der Wahl dar, die die Wahl ungültig macht.

Der Kostenersparnis halber empfiehlt es sich, bei den Gemeindewahlen gewöhnliche Geschäftsbriefumschläge, die in der linken unteren Ecke mit dem Abdruck des Gemeindestempels versehen sind, als Wahlumschläge zu verwenden. Sie können dann nach der Wahl zur Versendung von Dienstbriefen weiter benutzt werden.

Die Verwendung der vom Staate für die Zwecke der Reichs- und Landtagswahlen gelieferten Wahlumschläge bei den Gemeindeverordnetenwahlen ist zulässig unter folgenden Bedingungen: